



University of  
Applied Sciences

# Satzungsteil Wahl- und Geschäftsordnung

Kollegium

Datum/Date 13.07.2024

FHR-5-0020\_Vers. 09\_Rev. 05

**Medieninhaber und Herausgeber**

IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH

Piaristengasse 1

3500 Krems, Austria, Europe

+43 2732 802

office@imc.ac.at

www.imc.ac.at



## Änderungen zur Vorversion

Änderungen zur Version 09, Revision 04:

- Änderung des Firmenwortlauts
- Nummerierung der Abätze



## Inhaltsverzeichnis

Änderungen zur Vorversion	2
1 Einleitung	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Abkürzungen	5
2 Aufgaben des Kollegiums	6
3 Zusammensetzung des Kollegiums	6
3.1 Funktionsperioden	8
3.2 Wahlordnung	8
3.3 Wahl der Leitung sowie deren Stellvertretung	10
4 Sitzungen des Kollegiums	11
4.1 Einberufung der Sitzungen und Sitzungsleitung	11
4.2 Teilnahme an den Sitzungen des FH-Kollegiums	11
4.3 Vertretungsregelungen	12
4.4 Abstimmungen und Beschlussfassungen	12
4.5 Protokoll	14
5 Beschwerden und Einsprüche	15
6 Referenzen	16
6.1 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien	16
6.2 Mitgeltende Unterlagen	16
7 Gesetzliche Vorgaben <sup>1</sup>	16



# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck

Die Satzung des Kollegiums des IMC Krems beinhaltet die folgenden Satzungsteile. Die Verweise in der Geschäftsordnung beziehen sich auf die jeweils gültigen Versionen der jeweiligen Satzungsteile.

- Wahl- und Geschäftsordnung (FHR-5-0020)
- Studien- und Prüfungsordnung (FHR-5-0035)
- Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten (FHR-5-0037)
- Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums (FHR-5-0038)
- Gleichstellungsplan (FHR-5-0039)
- Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung (FHR-5-0040)
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen (FHR-5-0041)

## 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde im Einvernehmen mit dem Erhalter erstellt und durch die Geschäftsführung als Erhaltervertretung am 14. Mai 2012 bestätigt, am 22. Mai 2012 vom Kollegium des IMC Krems beschlossen und erlangte ihre Gültigkeit mit der Annahme durch Beschluss des Kollegiums des IMC Krems am 29.11.2023.

Änderungen obliegen der Beschlussfassung und sind im QMS des IMC Krems dokumentiert. Es gilt die jeweils letztgültige Fassung.

	ÖSTERREICH / AUSTRIA	TPP
<b>Studierende</b>	Ja	Ja
<b>Mitarbeitende</b>	Ja	Ja
<b>Lehrende (NBL)</b>	Ja	Ja



---

**INFORMATION**

---

<b>Gültig ab</b>	13.07.2024
------------------	------------

---

<b>Kohorte</b>	n/a
----------------	-----

---

<b>Studiengang</b>	n/a
--------------------	-----

---

### 1.3 Abkürzungen

keine



## 2 Aufgaben des Kollegiums

Die Aufgaben des Kollegiums basieren auf den Bestimmungen des FHG § 10 Abs. 3.

1. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Kollegiums in entscheidungsvorbereitenden 9 Gremien ist in den jeweiligen Prozessen des IMC Krems geregelt.
2. Das Kollegium ist im zyklischen Strategieprozess des IMC Krems durch Mitglieder jeder Kurie vertreten.
3. Das Kollegium kann vor der Beschlussfassung der Strategie durch den Aufsichtsrat des IMC Krems Stellungnahmen zur vorgelegten Strategie abgeben.
4. Die Qualitätssicherung der Lehre und Forschung ist durch das Qualitätsmanagementsystem und dessen Prozesse und Berichte des IMC Krems definiert. Dem Kollegium wird eine Einsicht und Stellungnahme in diese Berichte ermöglicht.
5. Einrichtung, Änderungen und Auflassung von Studien- und Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Erhalter sind im Satzungsteil „Bestimmungen zur Einrichtung und Auflassung von Studienprogrammen“ geregelt.
6. Die Bestimmungen zur Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter sind im Satzungsteil „Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen“ geregelt.
7. Die Bestimmungen zur Gestattung der sinngemäßen Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens durch den Erhalter im Einvernehmen mit dem Kollegium sind im Satzungsteil „Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen“ geregelt.

## 3 Zusammensetzung des Kollegiums

1. Das Kollegium des IMC Krems setzt sich zusammen aus:
  - Leitung des Kollegiums und deren Stellvertretung
  - 6 Vertretungen aus der Kurie der Studiengangsleitungen
  - 6 Vertretungen aus der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals
  - 4 Vertretungen der Studierenden der Fachhochschulstudiengänge



2. Idealerweise repräsentieren sowohl die Vertretungen der Kurien der Studiengangsleitungen sowie des Lehr- und Forschungspersonals die unterschiedlichen Studienbereiche der einzelnen Departments. Jedes Department muss durch mind. eine Person pro genannter Kurie im Kollegium vertreten sein. Die weiteren Kurienplätze werden grundsätzlich nach Stimmmehrheit vergeben. Das Kollegium hat die Möglichkeit in der letzten Sitzung vor der Kandidaturaufforderung verbleibende Kurienplätze auf Departments zuzuweisen.
3. Es ist nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
4. Die Mitgliedschaft im Kollegium erlischt durch
  - Ende der Funktionsperiode
  - Niederlegung des Mandats oder Rücktritt
  - Ausscheiden aus der Hochschule
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ende der Funktionsperioden rückt ein Ersatzmitglied nach. Sollte kein Ersatzmitglied verfügbar sein, so ist eine Nachwahl durchzuführen.
6. Im Fall temporärer Abwesenheit von mehr als drei Monaten ruht die Kollegiumsmitgliedschaft der betreffenden Mandatar\*innen für die gesamte Dauer der Abwesenheit und es rückt nach Möglichkeit für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied nach.
7. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Kollegiums kann/können das/die betreffende/n Kollegiumsmitglied/er aus dem Kollegium ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden und ist über die Leitung des Kollegiums einzubringen. Eine Abstimmung darüber darf nur erfolgen, wenn dieser Antrag samt Begründung mit der Tagesordnung der Kollegiumssitzung allen Mitgliedern zugegangen ist. Sollte ein solcher Ausschlussantrag mehrere Kollegiumsmitglieder betreffen, so ist über diesen Antrag hinsichtlich jedes betroffenen Mitgliedes separat abzustimmen. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit und unterliegt der Informationspflicht an den Erhalter. Ein solcher Art ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Erstellung des Wahlvorschlages für die nächstfolgende reguläre Wahl nicht berücksichtigt werden. Das jeweils von derselben Kurie nächstgereichte Ersatzmitglied nimmt die Aufgaben des ausgeschlossenen



Mitglieds für die restliche Funktionsperiode wahr. Existiert ein solches Ersatzmitglied nicht, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

### 3.1 Funktionsperioden

1. Leiterin oder Leiter des Kollegiums sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für eine Periode von vier (4) Jahren gewählt.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kurien der Studiengangsleitungen und des Lehr- und Forschungspersonals werden für je zwei (2) Jahre gewählt.
3. Die Funktionsperioden der Vertreter und Vertreterinnen der Studierendenkurie werden entsprechend der Satzung der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft festgesetzt.
4. Die Funktionsperiode für die Leitung und deren Stellvertretung beginnt jeweils mit dem 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind Funktionsperioden, die durch Gesetzesänderungen oder interne Ereignisse notwendig gewordene Neuwahlen einen abweichenden Funktionsbeginn bedingen. Die Funktionsperioden dauern in jedem Fall jeweils bis zum Jahresende des Vier-Jahreszyklus. Eine durch interne oder externe Ereignisse notwendig gewordene/ notwendig erscheinende Verlängerung der Funktionsperiode der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung um maximal zwei (2) Jahre ist einmalig möglich. Dies ist durch den Erhalter zu beantragen und durch das Kollegium zu genehmigen.
5. Der Start und das Ende der Funktionsperioden der Vertretungen der Kurien der Studiengangsleitungen sowie des Lehr- und Forschungspersonals beginnen jeweils mit 1. September und endet mit 31. August eines Kalenderjahres. Davon ausgenommen sind Funktionsperioden, die durch Gesetzesänderungen oder interne Ereignisse notwendig gewordene Neuwahlen und einen abweichenden Funktionsbeginn bedingen.

### 3.2 Wahlordnung

#### 3.2.1 Wahl der Kurien

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die Angehörige der folgenden Personengruppen sind:
  - Studiengangsleitungen der Studiengänge des IMC Krems gemäß § 7 FHG sowie § 10 Abs. 2 und Abs. 5 idgF.



- Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals des IMC Krems gemäß § 7 FHG idgF.
  - Studierende der Studiengänge des IMC Krems
2. Die Vertretungen der Kurie der Studiengangsleitungen werden von den Leitungen der am IMC Krems geführten Studiengänge auf Basis einer Kandidaturenliste unter Berücksichtigung der unter der in Kapitel 3 Ziffer 2 angeführten Verteilung gewählt.
  3. Die Vertretungen der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals werden aus dem Kreise aller hauptberuflichen und nebenberuflichen Lehrenden aufgrund einer Kandidaturen Liste unter Berücksichtigung der Kapitel 3 Ziffer 2 angeführten Verteilung gewählt.
  4. Bei der Erstellung der Kandidaturen Liste für die zu wählenden Vertretungen der einzelnen Kurien ist auf eine entsprechende gendergerechte Repräsentanz zu achten. Bei Stimmgleichheit von Kandidierenden wird das unterrepräsentierte Geschlecht vorgezogen.
  5. Gewählt sind jene Personen als Mitglieder die die meisten Stimmen je Kurie (bzw. nach der Verteilung in Kapitel 3 Ziffer 2) auf sich vereinen. Jene kandidierenden Personen, die nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, werden als Ersatzmitglieder bestellt.
  6. Die Wahl wird maximal 6 Monate vor dem Beginn des Studienjahres mit einer neuen Funktionsperiode des Kollegiums durchgeführt. Sollten Gesetzesänderungen oder interne Ereignisse einen abweichenden Wahltermin notwendig machen, so ist dies durch Geschäftsführung und Leitung des Kollegiums zu begründen.
  7. Die Durchführung der Wahl beider Kurien und die Wahlleitung obliegen der Kollegiumsleitung.
  8. Die Wahltermine und Wahlmodi werden mittels schriftlicher Aussendung bekanntgemacht.
  9. Im Falle einer erforderlichen Nachwahl werden nur jene Anzahl an Mitgliedern nachgewählt, die erforderlich sind, um das Kollegium auf die volle Anzahl zu vervollständigen. Im Übrigen sind die Regelungen gemäß Punkt 3.2.1 Ziffern 1-5 sowie 7-8 sinngemäß anzuwenden.
  10. Die Vertretungen der Studierenden werden von der Hochschulvertretung entsandt. Eine entsprechende Wahlordnung ist in der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am IMC Krems zu verankern. Allfällige Änderungen der Satzung die Wahlordnung betreffend sind dem Kollegium



umgehend nach Beschlussfassung in der Hochschulvertretung zur Kenntnis zu bringen.

11. Bei formalen oder technischen Fehlern der Wahl ist eine Wahlwiederholung durchzuführen. Die Feststellung dieser Fehler ist durch die Wahlleitung zu dokumentieren.

### 3.3 Wahl der Leitung sowie deren Stellvertretung

1. Die Leitung sowie deren Stellvertretung werden vom Kollegium auf Basis eines 2-er oder 3-er Vorschlages des Erhalters in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der jeweiligen Kurien, sowie die amtierende Leitung und deren Stellvertretung. Stimmübertragungen sind nicht zulässig, daher kann jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme abgeben.
3. Aus dem Kreis der Kollegiumsmitglieder sind zwei (2) Wahlhelfer\*innen zu bestellen, die zusammen mit der Protokollführung für die Stimmenauszählung verantwortlich sind. Die Leitung der Wahl obliegt der amtierenden Kollegiumsleitung bzw. deren Stellvertretung.
4. Das Ergebnis der Wahl ist unmittelbar nach der Stimmenauszählung bekannt zu geben.
5. Erzielt keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die benötigte Stimmenmehrheit, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Die gewählten Personen sind unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer Erklärung, ob sie die Wahl annehmen, aufzufordern.
7. Eine Wiederbestellung der Leitung oder deren Stellvertretung kann auf jeweiligen Antrag dieser und bei Zustimmung des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und der Zustimmung des Erhalters erfolgen.
8. Die Leitung des Kollegiums führt die Bezeichnung „Akademische Leiterin“ oder „Akademischer Leiter“ deren Stellvertretung führt die Bezeichnung „Stellvertretende Akademische Leiterin“ oder „Stellvertretender Akademischer Leiter“.
9. Auf Antrag an den Erhalter kann die gewählte Kollegiumsleitung zusätzlich auch die Funktion einer Rektorin (FH) /eines Rektors (FH) ausüben bzw. die stellvertretende Kollegiumsleitung jene einer Vizerektorin (FH) bzw. eines Vizerektors (FH). Die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben und Funktionen



werden vom Erhalter im Führungsteamkonzept festgeschrieben. Die Vergabe der Funktionsbezeichnung ist im Satzungsteil „Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen“ geregelt.

## 4 Sitzungen des Kollegiums

### 4.1 Einberufung der Sitzungen und Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen werden von der Leitung des Kollegiums einberufen, die Sitzungstermine sind spätestens zu Beginn eines Studienjahres bekanntzugeben. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Kollegiumsleitung, anlassbezogen weitere Sitzungen einzuberufen. Es hat mindestens eine Sitzung pro Semester stattzufinden.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens eine Woche vor dem angekündigten Sitzungstermin, die Aussendung der Tagesordnung mindestens drei (3) Tage vor Sitzungstermin.
3. Mitglieder des Kollegiums sind berechtigt schriftlich Tagesordnungspunkte einzubringen. Dies ist bis vier (4) Tage vor der Sitzung möglich.
4. Die Sitzungen sind von der Leitung des Kollegiums gemäß der Geschäftsordnung zu führen; im Falle einer Verhinderung übernimmt die stellvertretende Leitung die Sitzungsführung.

### 4.2 Teilnahme an den Sitzungen des FH-Kollegiums

1. Die Mitglieder der Kurien der Studiengangsleitungen sowie des Lehr- und Forschungspersonals verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen als Teil ihrer Dienstleistung am IMC Krems. Es werden keine Aufwandsentschädigungen für die Sitzungsteilnahme ausbezahlt. Allfällige anfallende Anfahrtskosten für nebenberuflich Lehrende werden nach den Wegekostensätzen des IMC Krems vergütet, Fahrtkosten für Studierende gemäß den Bestimmungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.
2. Ist es einem Mitglied des Kollegiums nicht möglich an einer in Präsenz stattfindenden Sitzung des Kollegiums teilzunehmen, kann ein begründeter Antrag an die Kollegiumsleitung zur digitalen Teilnahme bis spätestens 3 Werktage vor der



Sitzung gestellt werden. Die Teilnahme an geheimen Abstimmungen ist in diesem Falle nicht möglich.

3. Die Sitzungen unterliegen einer generellen Geheimhaltung. Die Geheimhaltungsklausel muss vor der ersten Sitzung des jeweiligen Mitglieds unterzeichnet im Büro der Kollegiumsleitung im Original abgegeben werden.

#### 4.3 Vertretungsregelungen

1. Mitglieder des Kollegiums können ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied der gleichen Kurie übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich vor der Sitzung an die Kollegiumsleitung erfolgen. Jede bei einer Sitzung anwesende und stimmberechtigte Person darf insgesamt nicht mehr als zwei (2) Stimmen führen. Im Vertretungsfall ist das jeweilige Kollegiumsmitglied selbst verantwortlich, dass sämtliche im Vorfeld ausgesendeten Unterlagen dessen Vertretung bekannt sind. Ausdrücklich festgehalten wird hier, dass jedes Kollegiumsmitglied jede Vertretung auch über die Geheimhaltungspflichten hinsichtlich dieser Unterlagen zu informieren hat.
2. Die Vertretungsregelungen für die Studierendenkurie sind in der Satzung der Studierendenvertretung geregelt und Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung. Allfällige Änderungen der Vertretungsregelungen der Studierendenkurie sind daher dem Kollegium umgehend nach Beschlussfassung in der Hochschulvertretung zur Kenntnis zu bringen.

#### 4.4 Abstimmungen und Beschlussfassungen

##### 4.4.1 Allgemeine Regelungen

1. Generell ist das Kollegium beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Mitglieder anwesend sind (das sind 12 Mitglieder). Genaue Regelungen zum Präsenzquorum findet sich im Satzungsteil „Bestimmungen über Präsenzquoren des Kollegiums“.
2. Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Eine Stimmübertragung ist möglich, wobei ein einzelnes Mitglied maximal eine weitere stimmberechtigte Person der gleichen Kurie vertreten darf. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.
3. Bei Abstimmungen, die auf die Wahl oder Abwahl der Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung, auf die Vergabe von Funktions- und Ehrenbezeichnung abzielen,



und den Ausschluss eines Mitglieds abzielen ist keine Stimmrechtsübertragung möglich.

4. Beschlussfassungen im Kollegium erfolgen entweder in offener oder in geheimer Abstimmung, ebenso sind Umlaufbeschlüsse möglich.
5. Betrifft ein Antrag bzw. eine Abstimmung ein anwesendes Mitglied des Kollegiums, so ist dieses von der Stimmabgabe ausgeschlossen und kann für die Dauer der Abstimmung zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert werden.
6. Einzelheiten der Abstimmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder.

#### 4.4.2 Offene Abstimmungen

1. Bei offenen Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe durch ein deutlich sichtbares Handzeichen oder mittels geeigneter Hilfsmittel auf die Fragen: Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Wer enthält sich der Stimme?
2. Die jeweils abgegebenen Stimmen werden durch eine protokollführende Person und den Vorsitz der Sitzung gezählt und im Protokoll vermerkt. Es erfolgt keinerlei namentliche Nennung. Bei Stimmübertragungen ist ein entsprechendes Handzeichen für beide Stimmen abzugeben. Der Vorsitz ist für die Richtigkeit der Stimmenzählung verantwortlich.

#### 4.4.3 Geheime Abstimmungen

1. Geheim ist abzustimmen, wenn die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vorsieht oder dies von einem Mitglied des Kollegiums begründet verlangt wird. Die Leitung kann in jedem Fall eine geheime Abstimmung anordnen.
2. Geheime Abstimmungen erfolgen einzeln und in schriftlicher Form durch jedes Mitglied des Kollegiums; Stimmrechtsübertragungen sind bei geheimen Abstimmungen nicht möglich.
3. Für geheime Abstimmungen ist die Wahl durch die protokollführende Person so vorzubereiten, dass die Wahl geheim durchgeführt werden kann.
4. Zwei Personen sind durch den Vorsitz der Sitzung als Wahlbezeugende zu benennen, durch die die Stimmenauszählung vorgenommen wird. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist den Mitgliedern des Kollegiums zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll zu vermerken. Das Ergebnis der Wahl inkl. der dazugehörigen Dokumente ist dem Protokoll beizulegen.
5. Finden in einer Sitzung mehrere geheime Abstimmungen statt, so sind die Ergebnisse dieser Abstimmungen getrennt voneinander zu dokumentieren.



#### 4.4.4 Umlaufbeschlüsse

1. Die Leitung des Kollegiums kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen, in der Sitzung wegen mangelnder Information oder Sachkenntnis keiner Beschlussfassung zugeführt werden konnten oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint.
2. Von Umlaufbeschlüssen ausgenommen sind Wahl und Abwahl der Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung, Verleihung jeglicher Funktions- und Ehrenbezeichnungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Kollegium.
3. Das Umlaufstück hat in Abstimmungsfragen einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
4. Der Zeitrahmen für die Teilnahme am Umlaufbeschluss muss am Formular des Umlaufbeschlusses klar ausgewiesen sein, sowie eine angemessene Dauer von mind. 3 Tagen steht den Mitgliedern des Kollegiums für Ihre Stimmabgabe zur Verfügung.
5. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege tritt unmittelbar nach der Abstimmung in Kraft und ist den Mitgliedern des Kollegiums sowohl direkt nach Vorliegen des Ergebnisses als auch in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

#### 4.5 Protokoll

1. Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll anzufertigen, wobei die schriftführende Person von der Leitung bestimmt wird.
2. Das Protokoll wird als Informations- und Beschlussprotokoll geführt und hat zu enthalten: den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die bis zur Sitzung eingelangten Entschuldigungen und Stimmrechtsübertragungen, ferner in der Reihenfolge der Tagesordnung die dazu gestellten Anträge und Beschlüsse sowie die jeweiligen Beschlussmehrheiten.
3. Das Protokoll ist von der Leitung freizugeben und den Mitgliedern des Kollegiums zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Aussendung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls ist in der nächsten Sitzung des Kollegiums darüber Beschluss zu fassen.
4. Das genehmigte Protokoll wird dem Erhalter zur Kenntnis gebracht.



## 5 Beschwerden und Einsprüche

1. Einsprüche und Beschwerden durch Studierende in studienrechtlichen Angelegenheiten sowie von Aufnahmewerberinn\*en sind bei der Leitung des Kollegiums einzubringen.<sup>1</sup>
2. Für die Behandlung von Beschwerden an das Kollegium kann von der Kollegiumsleitung eine Beschwerdekommision als anlassbezogener Ausschuss eingesetzt werden, die aus mindestens je einem Vertreter/ einer Vertreterin der drei Kurien sowie der Kollegiumsleitung besteht. Diese Kommission prüft die Beschwerde und erarbeitet eine Stellungnahme. Die Stellungnahme wird dem Kollegium zur Kenntnisnahme bzw. Abstimmung übermittelt bzw. vorgelegt.
3. Die Kollegiumsleitung ist berechtigt, eine Schlichtung der Beschwerde im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung der/des beschwerdeführenden Studierenden bzw. Aufnahmegewerber\*innen herbeizuführen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch leg.cit.§ 10 (3)11 und (6)



## 6 Referenzen<sup>2</sup>

### 6.1 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien

Nicht anwendbar.

### 6.2 Mitgeltende Unterlagen

Die Erstellung einer Satzung ist gemäß §10 FHG idgF verpflichtend und enthält neben dem Satzungsteil der Studien- und Prüfungsordnung noch die folgenden Satzungsteile:

1. (FHR-5-0020) Wahl- und Geschäftsordnung  
(FHR-5-0035) Studien- und Prüfungsordnung  
(FHR-5-0037) Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten  
(FHR-5-0038) Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums  
(FHR-5-0039) Gleichstellungsplan  
(FHR-5-0040) Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung  
(FHR-5-0041) Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

## 7 Gesetzliche Vorgaben<sup>1</sup>

1. Fachhochschulgesetz (FHG) 1993  
Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 2014

---

<sup>2</sup> Der Inhalt dieses Kapitels wird automatisch eingeklappt und kann für Zusatzinformationen ausgeklappt werden.